

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 8 BBauG zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14
"Schmaler Kamp" der Gemeinde Everswinkel

Planungsanlaß und -umfang:

Für den Bebauungsplan Nr. 14 "Schmaler Kamp" hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 4.6. und 14.11.85 die 8. Änderung gem. § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Mit dieser Änderung soll für die nördlich des Geschw.-Scholl-Platzes liegenden Grundstücke, die Geschossigkeit und die Bauweise sowie die Grundstücksaufteilung geändert werden. Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist für diese Grundstücke eine mehrgeschossige, gestaffelte Bauweise vorgesehen. Für diese Bauweise können keine Kaufinteressenten geworben werden, so daß mit der nunmehr vorgesehenen Änderung eine Bebauung ausgewiesen werden soll, für die Bedarf besteht und die der Umgebungsbebauung entspricht.

Nach dem Planentwurf ist vorgesehen, auf den in Rede stehenden Grundstücken 7 eingeschossige Gebäude als Doppel- bzw. Einzelhäuser und 10 zweigeschossige Doppelhäuser bzw. Hausgruppen zu errichten. Bei den 2-geschossig bebaubaren Grundstücken ist das 2. Vollgeschoß nur in dem als Vollgeschoß anzurechnenden Dachraum zulässig.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung sollen auch die westlich der Bonhoefferstr. vorgesehenen öffentlichen Parkplätze aufgehoben werden. Als Ersatz für den Wegfall dieses Parkraumes ist beabsichtigt, entlang der öffentlichen Straßen straßenbegleitende Parkplätze anzulegen.

Aufgrund des Wegfalls des zuvor angesprochenen Parkplatzes kann die überbaubare Fläche des nördlich anschl. Grundstücks Flur 7, Nr. 127, mit einer Größe von 880 m², zusammen mit der ehemaligen Parkplatzfläche in 2 Grundstücke für die Errichtung von 2 freistehenden 1-geschossigen Wohnhäusern geändert werden. Dadurch wird eine Anpassung an die übrigen in diesem Bereich vorhandenen Grundstücksgrößen erreicht.

Erschließung und Kosten:

Aufgrund der vorgesehenen Änderung sind im Bereich der Grundstücke unmittelbar nördlich des Kreisels zusätzliche Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Neben der straßenmäßigen Erschließung sind Kanalisations- und Wasserleitungen zu verlegen. Diese Ver- und Entsorgungsleitungen können an die in diesem Bereich vorhandene Kanalisationsanlage angeschlossen werden.

Darüberhinaus ist in der Verlängerung des Parkstreifens nördlich der östlich von der Bonhoefferstraße abzweigenden Stichstraße weiterer Parkraum anzulegen.

Für diese Maßnahmen sind die entstehenden Kosten wie folgt zu veranschlagen:

-Grunderwerb	15.000 DM
-Straßenbau	85.000 DM
-Kanalbau	40.000 DM
-Wasserleitung	15.000 DM
Gesamtsumme	155.000 DM
	=====

Der Gemeindedirektor

Walter
- Walter -